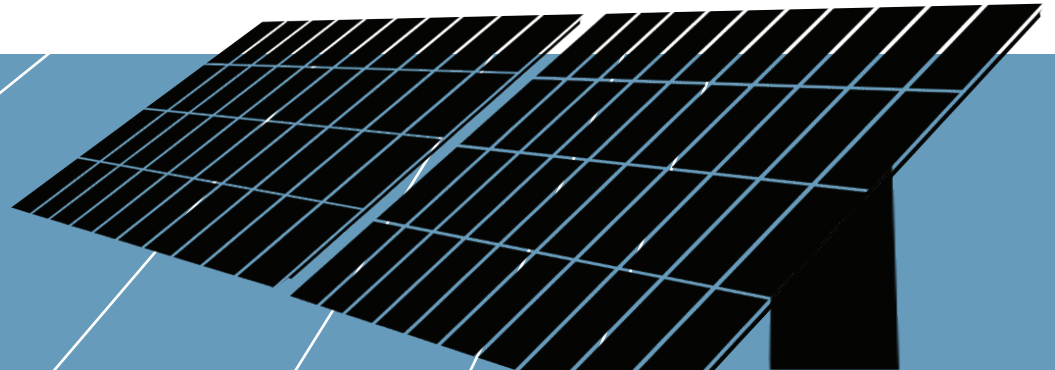




Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler

Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien  
Jena – Hildburghausen





**3. November 2015**

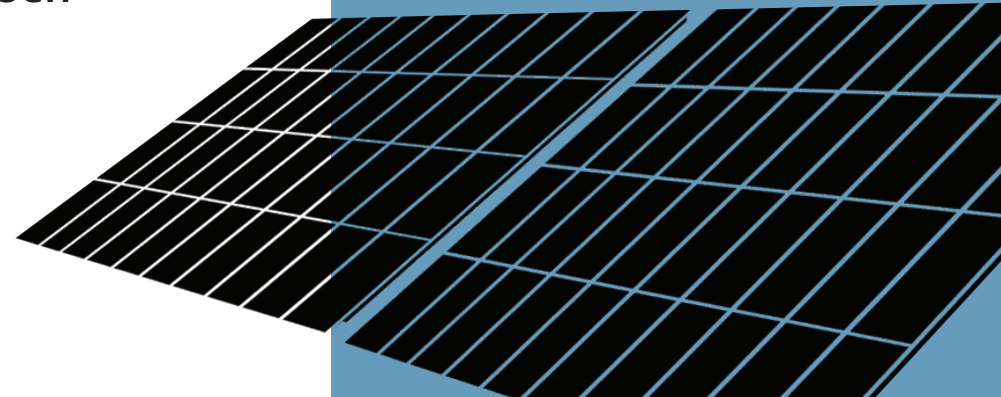
Photovoltaikanlagen  
auf kommunalen Einrichtungen

**8. Jahrestagung**

**Kommunaler Energie-Dialog Sachsen**

**03. November 2015**

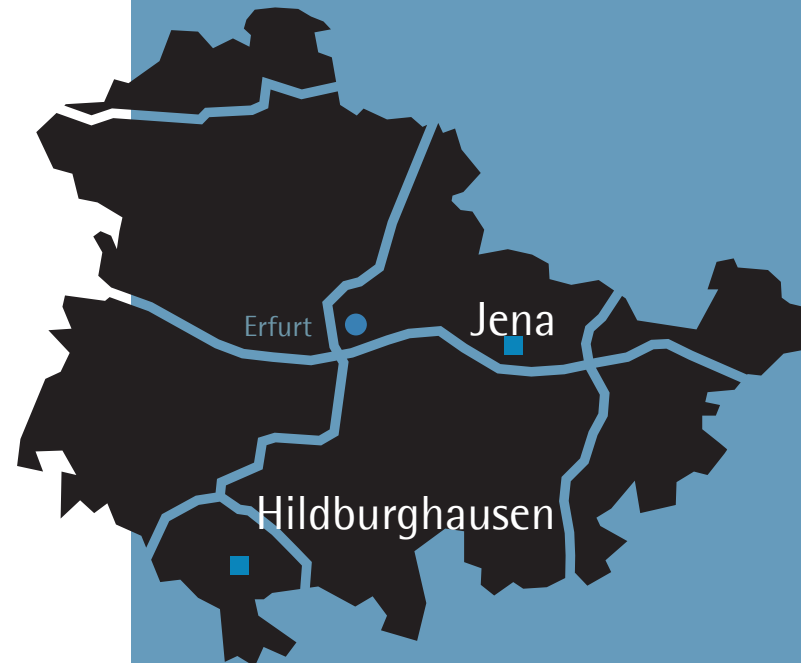
**Leipziger KUBUS**





## Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien





# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## Übersicht der Nutzungsverhältnisse und -möglichkeiten

I. EEG-Vergütung durch Stromeinspeisung	II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms
III. Verkauf des erzeugten Stroms an lokale Dritte	IV. Vermietung Dachflächen an Drittbetreiber



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## I. EEG-Vergütung durch Stromeinspeisung

Aktuelle Vergütung nach dem EEG

- Verkauf im Rahmen Marktprämienmodells / Direktvermarktung
- direkt über EEG-Vergütung als Zahlung des Netzbetreibers,  
§ 37 Abs. 1 und 2 EEG:
  - o bis 500 kW bei Inbetriebnahme bis Ende 2015
  - o bis 100 kW bei Inbetriebnahme ab 2016
  - o Abzug von 0,4 ct, Managementaufwand nach § 37 Abs. 3 EEG



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## I. EEG-Vergütung durch Stromeinspeisung

Aktuelle Vergütung nach dem EEG

Leistungsanteil	Direktvermarktung ct / kWh	EEG-Vergütung ct / kWh
bis 10 kWp	12,70	12,31
größer 10 kWp bis 40 kWp	12,36	11,97
größer 40 kWp bis 100 kWp	11,09	10,71



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## I. EEG-Vergütung durch Stromeinspeisung

Aktuelle Erträge mit der EEG-Vergütung

- Jahreseinspeisung: 850 kWh / 1 kWp (1 kWp = circa 3,5 PV-Modulen)
- Süddach: 30°-Dachneigung

Dachfläche in m <sup>2</sup>	Leistung in kWp	Ertrag in kWh / Jahr	Vergütung in € / Jahr	Investitions- kosten in €	Amortisa- tionszeit in Jahren
70	10	8.500	1.050	15.000	15
280	40	34.000	4.100	50.000	13
700	100	85.000	9.560	125.000	13



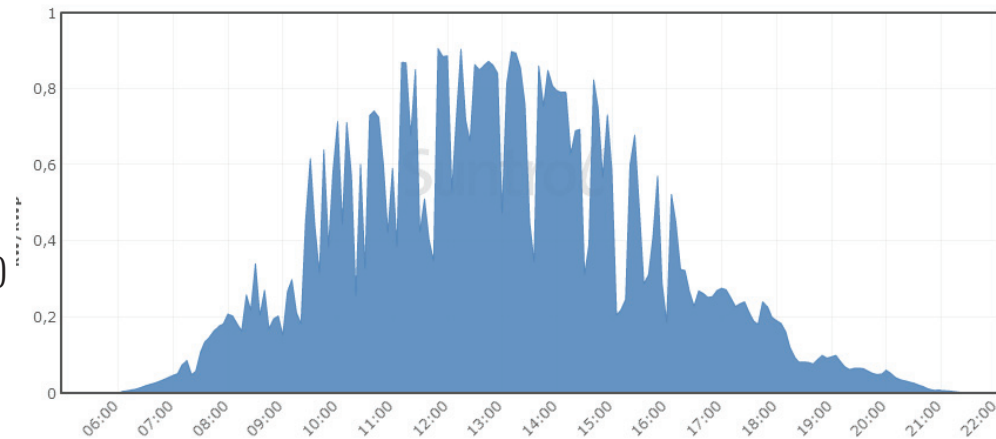
# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms

- Voraussetzung: Verbrauch zum Zeitpunkt der Erzeugung
- Stromerzeugung nur tagsüber, zum Mittagszeitpunkt am höchsten

- Beispielverbrauch  
einer Anlage  
am 22.06.15:

(Quelle: [www.suntrol-portal.com](http://www.suntrol-portal.com))



- Verbrauch im Büro konstant über Tagesverlauf
- Einsatz Klimaanlage
  - > bei starker Sonneneinstrahlung zu Mittagszeit am stärksten
  - > 1:1-Verbrauch fast zu 100% möglich





# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms

Beispielrechnung der Stromerzeugung einer Photovoltaikanlage

Anlagengröße in kWp	Stromerzeugung Mittag- szeit (0,8X) in kWh
10	8
40	32
100	80

- Stromerzeugung geringer:  
außerhalb Mittagszeit  
außerhalb Sommerzeit



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms

Beispielrechnung der Stromerzeugung einer Photovoltaikanlage

Leistung in kWp	Ertrag in kWh / Jahr	Amortisation 10 Jahre: Kosten je Jahr	Stromerzeugungs- kosten je kWh
10	8.500	1.500 €	0,18 €
40	34.000	5.000 €	0,15 €
100	85.000	12.500 €	0,15 €



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms

Beispielrechnung der Stromerzeugung einer Photovoltaikanlage

- zu Erzeugungskosten ist EEG-Umlage auf Eigenverbrauch hinzuzurechnen  
§ 61 Abs. 1 EEG: 30 % (derzeit) bis 40 % (ab 2017):

Leistung in kWp	Stromerzeugungs- kosten je kWh	zzgl. EEG-Umlage auf Eigenverbrauch
10	0,18 €	0,18 €
40	0,15 €	0,17 €
100	0,15 €	0,17 €

- in ersten 10 Jahren Kosteneinsparung gegenüber Stromeinkauf  
bei Preis 0,25 €/ kWh: 7 ct.
- nach Amortisationszeit fällt nur noch EEG-Umlage auf Eigenverbrauch an:  
Kosteneinsparung 0,23 €/kWh (Ansatz von 2 ct EEG-Umlage).



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## II. Eigene Nutzung des erzeugten Stroms

- Kombination mit Einspeisung möglich --> Überschusseinspeisung
- Einsatz von Stromspeichern möglich
- Anlage größer als Maximalverbrauch gestaltbar, um auch am einstrahlungsärmeren Vor- und Nachmittag, bzw. Wintermonaten guten Ertrag zu erzielen
- optimale Anlagegröße:
  - muss anhand lokaler Einspeisedaten simuliert werden
- Strommehrverbrauch, z.B. früh und abends oder Wintermonate:
  - Bezug über regulären Stromanbieter



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## III. Stromverkauf an Dritte

- Weiterverkauf uneingeschränkt möglich, soweit keine Netzdurchleitung
- Für Dritte Vorteil: Einsparung der Netzentgelte
- Nachteil des Weiterverkaufs:  
volle EEG-Umlage fällt an, § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG
- damit Erhöhung Stromkosten auf  $0,21 \text{ €/kWh} + \text{UmSt.} = 0,25 \text{ € / kWh}$   
(bei Anlage > 10 kWp und Ansatz von 10 Jahre Anlagenamortisation)
- Nach Ammortisationszeit: Kosten nur in Höhe EEG-Umlage



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## IV. Formen des Anlagenbetriebs / Drittanlagenbetrieb

Kompletter Eigenbetrieb



Wartung durch Dritte



Kompletter Anlagenbetrieb durch Dritte



Beteiligung an Anlage eines Dritten



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## IV. Formen des Anlagenbetriebs / Drittanlagenbetrieb

- Kompletter Eigenbetrieb: Normalweg
  - o Errichtung im eigenen Namen (durch Fachfirma)
  - o Anmeldung Anlage im eigenen Namen
  - o eigene Wartung und Prüfung der Anlage
  - o laufende Betriebsführung fällt bei PV-Anlage nicht an (im Gegensatz zu z.B. Biomasseanlage)



## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Formen des Anlagenbetriebs / Drittanlagenbetrieb

- Wartung durch Dritte
  - o notwendig:  
wenn Anlage zu groß und Know How in Kommune fehlend
  - o Wartungsvertrag mit Fachfirma
  - o Jährliche Prüfung der Anlage auf Mängel
  - o eventuell Prüfung über Weblog in kürzeren Abständen
  - o Hotline und Reparaturdienst für Anlagenausfall





## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Formen des Anlagenbetriebs / Drittanlagenbetrieb

- Drittanlagenbetrieb
- o notwendig:
  - wenn PVA nur zur reinen Gewinnerzielungsabsicht gebaut würde
- o Beispiel: § 94a Abs. 1 SächsGemO:

*Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ... nur errichten ... wenn*

- 1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,*
- 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
- 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.*



## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Formen des Anlagenbetriebs / Drittanlagenbetrieb

- Drittanlagenbetrieb:

o Reine Gewinnerzielungsabsicht:

--> kein eigener Stromverbrauch

--> keine Vermögensverwaltung

--> bei verhältnismäßig großen Anlagen

o z.B. Solarparkanlagen zur Einspeisung in überörtliche Netz rechtswidrig (OVG Schleswig, 2013 oder OVG Magdeburg 2015):

*„Örtlichkeitsprinzip nur dann nicht verletzt, wenn zu einem bestimmten Anteil eine gezielte Versorgung von Abnehmern im Gebiet der betreibenden Kommune durch den erzeugten Strom erfolgt.“*



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## IV. Drittanlagenbetrieb

- Dritter betreibt Anlage auf eigenes Risiko
- Dritter erhält Einspeisevergütung,
- bzw. nutzt Strom selber (als Nachbar) oder verkauft ihn lokal
- Betrieb: z.B. durch lokale Energiegenossenschaft



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## IV. Drittanlagenbetrieb

Anforderungen:

- Dachnutzungsvertrag mit Drittem notwendig
  - o Ortsbeschreibung: Adresse, Dach, Lage
  - o Art der Errichtung: Lage, Befestigungsweise
  - o Eigentumsregelung hinsichtlich PV-Anlage
  - o Nutzungsentgelt, jährlich, einmalig
  - o Zugangsrecht zur Anlage
  - o Laufzeit: 20 Jahre + Verlängerungen
  - o Eigentumsübergang nach Vertragsende
  - o Haftung des Nutzers und/oder des Gebäudeeigentümers



# Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

## IV. Drittanlagenbetrieb

Anforderungen:

- Keine Ausschreibung nach Landesvergaberecht/VOL notwendig, da keine Leistungsvergabe
- Vergabe jedoch nach wirtschaftlichen Haushaltsgrundsätzen (entsprechend Kommunalordnungen)
- Beispiel: § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO:  
*„Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“*



## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Kombination Drittanlagenbetrieb und Eigenstromverbrauch

- bei Direktkauf von Drittstrom:
  - o Anfangskosten bei 10 Jahre Anlagenamortisation 0,25 €/ kWh,
  - o später bedeutend geringere Kosten möglich, s.o.
  
- Ziel: Drittstrom wird zum Eigenstrom
  
- verschiedene Modelle zur Verringerung der EEG-Umlage auf 30 % (bzw. 35%, 40%)
  - o Anlagenpachtmodell
  
  - o Miteigentümermodell



## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Kombination Drittanlagenbetrieb und Eigenstromverbrauch

- Beispiel: Pachtmodell
  - o Dritter errichtet Anlage
  - o Anlage wird entsprechend Eigenverbrauch teilweise zurückgepachtet
  - o an Dritten wird Betriebsführungsgebühr gezahlt
  - o Problem: Stromnutzung nur bis Ertrag von Pachtanteil möglich
  - o Risiko: Betriebsführung wird zu stark auf Dritten abgewälzt



## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Kombination Drittanlagenbetrieb und Eigenstromverbrauch

- Beispiel: Miteigentümermodell
  - o gemeinsame Anlagenerrichtung als Miteigentümer
  - o Betrieb in reiner Miteigentümergeinschaft  
(nicht als Betreiber-GbR)
  - o interne Nutzungsregelung nach §§ 743, 745 BGB
    - > Kommune kann erzeugten Strom nutzen
    - > Dritten steht EEG-Vergütung für Überschussstrom zu
    - > interner jährlicher Ausgleich über Nutzungsgebühren
  - o Anteil Früchteziehung kann abweichen vom Eigentumsanteil
  - o Vorteil: Flexible Stromnutzung, unabhängig vom Eigentumsanteil





## Photovoltaikanlagen auf kommunalen Einrichtungen

### IV. Kombination Drittanlagenbetrieb und Eigenstromverbrauch

- Umgedrehte Kombination auch bei Anlagenbetrieb durch Kommune und Weitergabe Strom an Dritte möglich
- Einsatz spezieller Modelle nur bedingt notwendig:
- Kommune kann grundsätzlich selbst zur Eigenversorgung PVA errichten
- anders bei reiner Gewinnerzielungsabsicht, dann aber regelmäßig keine Eigenversorgung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Hans S. Reip, Rechtsanwalt

Helmboldstraße 1 (Schillerhof)  
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71  
Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de



Foto: meridian Neue Energien GmbH